



Ursula Groden-Kranich
Mitglied des Deutschen Bundestages

Ursula Groden-Kranich MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Abgeordnete des Wahlkreises
Mainz-Bingen

Mitglied des Ausschusses für die
Angelegenheiten der Europäischen
Union

Mitglied des Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ursula Groden-Kranich MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-75858
Fax: +49 30 227-76858
E-Mail: ursula.groden-
kranich@bundestag.de

www.groden-kranich.de

29. Mai 2017 / ah

Ihr Schreiben zum Thema Ehe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben zum Thema "Ehe für alle". Die Forderung, auch gleichgeschlechtlichen Paaren die Heirat zu ermöglichen, begleitet die bundesdeutsche Politik seit etlichen Jahren und ist zunächst einmal völlig legitim. Nicht legitim ist für mich die Argumentation, dass Gegner dieser Forderung zugleich gegen eine gerechte Gesellschaft seien oder gegen Chancengleichheit. Diese Verquickung einer persönlichen Haltung mit einer Rechtslage ist weder klug noch korrekt.

Denn um dies ganz klar zu sagen: Die Diskriminierung, Benachteiligung oder gar Verfolgung homosexueller Menschen ist für mich, ebenso wie für die CDU/CSU-Fraktion völlig inakzeptabel. Sie widerspricht dem christlichen Gebot der Nächstenliebe ebenso wie den Allgemeinen Menschenrechten der UN und unserer nationalen Gesetzgebung im Grundgesetz und Allgemeinen Gleichstellungsgesetz. Genau deshalb werden "Eingetragene Lebenspartnerschaften" bereits seit langem als Fürsorgegemeinschaften anerkannt (LPartG vom 1.8.2001); hierüber besteht übrigens ein breiter Konsens quer durch alle Fraktionen. Gerade in den letzten drei Jahren wurden mit aktiver Unterstützung der CDU weitere Angleichungen im Erbrecht, Steuerrecht, Beamtenrecht usw. durchgesetzt, so dass die umfassende rechtliche Gleichstellung von Ehe und Eingetragener Partnerschaft in praktisch allen Aspekten Fakt ist.

Ausnahmen bilden nur noch zwei Punkte: 1. Der explizite Schutz der Ehe (zwischen Mann und Frau) durch das Grundgesetz und 2. das Recht, nicht-leibliche Kinder zu adoptieren. Für den zweiten Punkt gilt, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2014 mit seiner Rechtsprechung zur Sukzessivadoption und der folgenden Gesetzesänderung durch den Bundestag eine weitere Öffnung und Modernisierung des Familienbegriffs erwirkt hat. Auch hier hat die Union selbstverständlich die Forderungen der

übergeordneten Rechtsprechung akzeptiert und fristgerecht umgesetzt. Und dies würde sicherlich auch für weitere Urteile gelten, die nach Ansicht der meisten Experten für die nahe und mittlere Zukunft zu erwarten sind. Ich persönlich begrüße es sehr, dass die derzeit völlig unzureichende Forschungslage im Adoptionsrecht – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Pflegekindern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen – erweitert werden soll, um ggf. weitere Änderungen am Adoptionsrecht vornehmen zu können. Bei dieser hoch sensiblen Thematik sind wir es allerdings den Kindern schuldig, mit äußerster Sorgfalt vorzugehen und keine vorschnellen Entscheidungen aufgrund populärer Meinungen zu treffen. Das Kindeswohl steht für mich und steht für uns als Unionspolitiker immer an oberster Stelle. Denn es gibt ein Recht des Kindes auf eine möglichst glückliche und geschützte Kindheit, aber es gibt kein Recht eines Paares – ob homo- oder heterosexuell – auf Kinder!

Auch der erste von mir genannte Unterschied zwischen Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe, nämlich der explizite Schutz der Ehe zwischen Mann und Frau durch das Grundgesetz, ist mit Blick auf das Kindeswohl zu rechtfertigen. Denn für das Grundgesetz gilt bislang, dass nur die Verantwortungsgemeinschaft geschützt werden muss, aus der leibliche Kinder hervorgehen könnten. Und auch für Adoptionen gilt bisher (wie ich finde, aus gutem Grund) die Annahme, dass das aktive Erleben beider Rollenmodelle, Mutter wie Vater, wichtig für das Aufwachsen von Kindern ist. Wäre dies nicht so, müssten wir beispielsweise auch Geschwisterbeziehungen, die verbindlich für einander sorgen wollen, rechtlich gleichstellen. Sollte der Schutz des Grundgesetzes also – wie von Ihnen gewünscht – von der Frage losgelöst werden, ob eine Fürsorggemeinschaft für leibliche Kinder bestehen kann, wären automatisch auch andere verbindliche Partnerschaften (wie z.B. Geschwister) in diese Gesetzesänderungen einzubeziehen. Ich möchte diese Möglichkeit weder befürworten noch ablehnen – aber ich möchte Sie und alle Unterstützer der „Ehe für alle“ dazu auffordern, alle Konsequenzen ihrer Forderungen komplett zu durchdenken.

Eine „Zweiklassengesellschaft“ in Sachen Ehe sehe ich, gerade mit Blick auf die umfänglichen rechtlichen Anpassungen der letzten Jahre, definitiv nicht. Wie schon erwähnt, verurteile ich die Diskriminierung und Verfolgung homosexueller Menschen aufs Schärfste und gehöre zur großen Mehrheit der Unionspolitikerinnen und –politiker, die sich für die Rehabilitierung Homosexueller nach Abschaffung des § 175 StGB einsetzen. Und wenn es darum geht, beispielsweise in offiziellen Formularen den etwas sperrigen Begriff „verpartnert“ durch den Begriff „verheiratet“ zu ersetzen, habe ich damit überhaupt kein Problem.

Wenn Sie dafür plädieren, Liebe mit Respekt zu begegnen, kann ich Ihnen nur zustimmen. Umgekehrt plädiere ich dafür, etwas sorgsamer mit solch großen Begriffen wie „Gerechtigkeit“ umzugehen. Denn nicht jede abweichende Meinung oder Überzeugung ist eine Ungerechtigkeit, und nicht jede Unterscheidung (noch dazu auf Grundlage unseres Grundgesetzes) ist eine Diskriminierung oder auch nur ein Mangel an Respekt. Ich wünsche mir in dieser Debatte mehr Toleranz in beide Richtungen und mitunter auch die Bereitschaft, Unterschiede auszuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Groden-Kranich MdB